(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Sor. 7/ 2568

Änderung der Liste der förderfähigen Geschäftsaktivitäten

gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 9/2565.

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 über Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Industrien, die für die Entwicklung des Landes signifikant sind, und mit dem Ziel, das Wettbewerbsverhältnis zwischen ausländischen und thailändischen Unternehmen auszugleichen sowie Risiken aus internationalen Handelsmaßnahmen und Umweltauswirkungen zu verringern, erlässt das Board of Investment gemäß des Abschnitts 16 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) und dessen Änderungen die folgende Bekanntmachung:

1. Die nachfolgend genannten förderfähigen Geschäftsaktivitäten erhalten keine Genehmigung zum Eigentumserwerb an Grundstücken für die Ausübung der geförderten Geschäftsaktivitäten, mit Ausnahme bereits geförderter Unternehmen, die innerhalb der vergangenen 15 Jahre (zwischen 2011 und 2025) unter derselben juristischen Person mindestens drei geförderte Investitionsprojekte durchgeführt haben und deren genehmigtes Investitionsvolumen insgesamt mindestens fünf Milliarden Baht beträgt, ohne Grundstückskosten und Betriebskapital.

- Kategorie 5.4.9: Walzen, Ziehen, Gießen oder Schmieden von Nichteisenmetallen
- Kategorie 5.4.11.2: Herstellung von Stahlprodukten oder Stahlteilen
- Kategorie 5.4.11.4: Herstellung von Metallprodukten und/oder Metallteilen für die Industrie
- Kategorie 5.4.11.5: Herstellung sonstiger Metallprodukte und/oder Metallteile für die Industrie
- Kategorie 6.2: Herstellung chemischer Produkte für industrielle Zwecke
- Kategorie 6.4.1: Herstellung von Kunststoffprodukten und Kunststoffteilen für industrielle Zwecke

2. Die nachfolgend genannten förderfähigen Geschäftsaktivitäten müssen einen Anteil von mindestens 51 Prozent des registrierten Kapitals halten, der sich im Besitz

natürlicher Personen mit thailändischer Staatsangehörigkeit befindet, ausgenommen Projekte, die sich in Sonderwirtschaftsentwicklungszonen an den Grenzen befinden.

- Kategorie 9.8: Herstellung von Taschen, Schuhen oder Produkten aus Leder oder Kunstleder lediglich für die Taschenherstellung
- Kategorie 9.12: Herstellung von Möbeln oder Möbelteilen
- Kategorie 9.14: Herstellung von Druckerzeugnissen

3. Diese Bekanntmachung gilt für Anträge auf Investitionsförderung, die ab dem 1. September 2025 eingereicht werden.

4. Für Projekte unter Nr. 1 und 2 genannten Geschäftskategorien, deren Anträge auf Investitionsförderung zwischen dem Datum der Bekanntmachung und dem 31. August 2025 eingereicht werden, wird keine Verlängerung der Frist zur Annahme des Förderbeschlusses sowie zur Einreichung der Unterlagen für die Ausstellung des Investitionsförderungstifikats gewährt.

Bekannt gegeben am 22. Juli 2025.

(Mr. Pichai Chunhavajira)
Vizepremierminister,
Vorstandvorsitzender des Board of Investment